

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0392/2020/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.08.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist der Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die 1. Nachtragshaushaltsplanung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist im Wesentlichen durch erhebliche Mehreinnahmen geprägt. Trotz deutlicher Einbußen aufgrund der Corona-Pandemie kann der Fehlbedarf nicht nur ausgeglichen werden; vielmehr ist 2020 sogar mit einem Überschuss zu rechnen. Hintergrund für die positive Entwicklung ist zum einen die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung des Landes für 2018 und der Abschluss weiterer Grundstücksüberlassungsverträge für das Baugebiet des B-Planes Nr. 12. Die einzelnen Positionen sind dem beigelegten Entwurf der Nachtragshaushaltsplanung zu entnehmen. Das für 2020 zu erwartende positive Ergebnis darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gemeinde weiterhin ein strukturelles Defizit hat, was sich für die Folgejahre aus der mittelfristigen Finanzplanung deutlich zeigt.

Finanzierung:

Siehe Nachtragshaushaltssatzung.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend dem vorliegenden Entwurf – mit den im Ausschuss empfohlenen Änderungen – zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Julius Körner

Anlagen:

Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020